

Einkaufsbedingungen der Telegärtner Karl Gärtner GmbH und der Telegärtner Kunststofftechnik GmbH

Stand: Januar 2018

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Bestellungen der

Telegärtner Karl Gärtner GmbH, Lerchenstr. 35, D-71144 Steinenbronn,
Telegärtner Kunststofftechnik GmbH, Gewerbestraße 4-6, D-71144 Steinenbronn,

(im Folgenden: „**Auftraggeber**“), die diese bei einem Auftragnehmer (im Folgenden „**Auftragnehmer**“) tätigen.

1.2. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn dies ist im Angebot oder der Auftragsbestätigung des Auftraggebers ausdrücklich festgelegt. Abweichende Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht und/oder die Lieferung und/ oder Leistung widerspruchsfrei annimmt oder Zahlungen leistet.

1.3. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die nachfolgenden Bedingungen für künftige Verträge auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

1.4. Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

2. Bestellung

2.1. Bestellungen sind nur wirksam, wenn der Auftraggeber sie in Textform erteilt. Mündlich, insbesondere telefonisch mitgeteilte Vorabbestellungen werden erst mit Zugang der Bestätigung in Textform wirksam.

2.2. Der Auftragnehmer kann die Bestellung nur innerhalb einer Frist von 15 Werktagen schriftlich oder per Fax annehmen, es sei denn eine abweichende Annahmefrist ist zwischen den Parteien vereinbart worden. Der Auftragnehmer hat hierbei die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben. Die Frist beginnt mit der Absendung der Bestellung bei dem Auftraggeber zu laufen. Die Bestellung einschließlich sämtlicher hierin angegebenen Bedingungen gilt spätestens mit Ausführung der Bestellung durch den Auftragnehmer als angenommen.

2.3. Die Ziffern 2.1 und 2.2 gelten entsprechend auch für Lieferabrufe aus Rahmenbestellungen.

3. Preise

3.1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, versteht sich der in der Bestellung ausgewiesene Preis in EURO brutto und ist bindend für die gesamte Ausführungszeit der Bestellung. Die Kosten für gegebenenfalls eingeholte Voranschläge sind im Preis enthalten. Mit Preisanpassungs- oder Preiserhöhungsklauseln ist der Auftraggeber nicht einverstanden.

3.2. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der in der Bestellung angegebene Preis Fracht und Transport bis zu der von dem Auftraggeber angegebenen Lieferadresse, Transportversicherung, Verpackung und sämtliche eventuell anfallenden Steuern und Zölle ein.

3.3. Soweit ausnahmsweise ein Preis „ab Werk“, „ab Lager“ oder Entsprechendes vereinbart ist, übernimmt der Auftraggeber nur die Kosten für die günstigste Versandart und den günstigsten Versandweg; alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt auch in diesem Fall der Auftragnehmer.

3.4. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist, soweit einschlägig, gesondert auszuweisen.

4. Zahlungsbedingungen und -wirkungen

- 4.1. Die Rechnungen sind, gesondert von der Lieferung, an den Auftraggeber einzureichen. Die Rechnungen müssen außer den Bestelldaten die ausführliche Bezeichnung des Liefergegenstandes mit der jeweiligen Bestellnummer enthalten („ordnungsgemäße Rechnung“).
- 4.2. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 20 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto vom Bruttopreis oder innerhalb von 30 Kalendertagen, jeweils ab Eingang der vollständigen Lieferung/erbrachten Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei dem Auftraggeber.
- 4.3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt der Eingang des Überweisungsauftrags bei der Bank des Auftraggebers. Ein Skontoabzug ist auch möglich, wenn der Auftraggeber statt der Zahlung mit einer Forderung gegen den Auftragnehmer aufrechnet.
- 4.4. Bei der Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.5. Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 4.6. Mit einer Beschränkung seiner gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten sowie der Vereinbarung von Fälligkeits- oder Verzugszinsen, welche höher sind, als die gesetzlich geschuldeten Zinsen, ist der Auftraggeber nicht einverstanden.

5. Lieferung, Gefahrübergang

- 5.1. Die genaue Lieferanschrift ist der jeweiligen Bestellung zu entnehmen.
- 5.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit genauer Bezeichnung des Liefergegenstandes und Angabe der Bestelldaten, mindestens der Bestell- und Zeichnungsnummer inklusive Index des Auftraggebers sowie der im Packgut befindlichen Liefermenge, des Auftraggebers beizufügen.
- 5.3. Soweit sich aus den gesetzlichen Vorschriften am Lieferort und/oder Einsatzort Erklärungs- und/oder Nachweispflichten in Bezug auf die Materialbeschaffenheit ergeben (z.B. Erklärung über den Einsatz von Konfliktmineralien nach dem Dodd-Frank-Act in den USA), wird der Auftragnehmer seiner Lieferung die entsprechenden Nachweise beifügen und die für Erklärungen erforderlichen Informationen dem Auftraggeber nach seiner Wahl schriftlich oder in telekommunikativer Form (E-Mail, Fax) mitteilen.
- 5.4. Verfrühte Lieferungen, Teillieferungen oder die Lieferung von Mehrmengen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in schriftlicher oder telekommunikativer Form (E-Mail, Fax).
- 5.5. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den Auftraggeber über, wenn dem Auftraggeber der Liefergegenstand an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Erfolgt vor der Versendung eine nach dem Vertrag erforderliche Abnahme, so geht die Gefahr nicht schon mit der Abnahme, sondern erst mit der Übergabe des Liefergegenstandes an dem vereinbarten Bestimmungsort über. Hat an dem vereinbarten Bestimmungsort eine Abnahme zu erfolgen, geht die Gefahr erst mit dieser Abnahme auf den Auftragnehmer über.
- 5.6. Ist ausnahmsweise ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an dem Liefergegenstand vereinbart, ist der Auftraggeber berechtigt, im gewöhnlichen Geschäftsgang über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände zu verfügen.

6. Lieferzeit, Verzug, Vertragsstrafe und Rücktritt

- 6.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn ihm Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die festgelegte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, auch wenn sie der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
- 6.2. Im Falle des schuldhaften Lieferverzuges ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises des Liefergegenstandes für jede vollendete Woche des Lieferverzuges zu verlangen, maximal jedoch 5% vom Nettopreis des jeweiligen Liefergegenstandes. Soweit der Auftraggeber sich die Vertragsstrafe nicht schon bei der Annahme des Liefergegenstandes vorbehält, kann der Auftraggeber die Strafe auch noch bis zur Zahlung geltend machen. Der Auftraggeber ist berechtigt, etwaige Vertragsstrafen neben der Erfüllung geltend zu machen und von fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe ist in diesem Fall auf den Gesamtverzugschaden anzurechnen.
- 6.3. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfrist ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer einzuräumenden angemessenen Nachfrist, vom Vertrag und den noch nicht ausgeführten Bestellungen unter diesem Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftragnehmer daraus zusätzliche Rechte entstehen.

7. Gewährleistung, Mängelanzeigen

- 7.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Liefergegenstand gemäß den Spezifikationen des Auftraggebers nach dem jeweils neusten Stand der vom Auftraggeber bei der Beauftragung übermittelten technischen Unterlagen hergestellt und vor dem Versand entsprechend geprüft wird.
- 7.2. Der Liefergegenstand muss in jedem Fall dem Stand der Technik sowie den in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich EU Verordnungen, insbesondere zur Materialbeschaffenheit (z.B. der Europäischen Chemikalien-Verordnung (REACH)) entsprechen. Weitergehende Vereinbarungen in einer eventuellen Qualitätssicherungsvereinbarung bleiben unberührt.
- 7.3. Der Auftragnehmer gewährleistet weiter, dass der Liefergegenstand sowohl den gesetzlichen Vorschriften am Lieferort als auch den gesetzlichen Vorschriften am Ort des Einsatzes des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber entspricht und nicht gegen Rechte Dritter, insbesondere nicht gegen gewerbliche Schutzrechte Dritter, verstößt.
- 7.4. Sofern nicht Abweichendes zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wurde, zum Beispiel in einer Qualitätssicherungsvereinbarung, hat der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist die Lieferung auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen und dem Auftragnehmer offensichtliche Mängel innerhalb angemessener Frist schriftlich anzuzeigen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von sieben (7) Werktagen, gerechnet ab Übernahme des Liefergegenstandes oder bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 7.5. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Auftraggeber die Mängelrechte in vollem Umfang auch zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.6. Im Falle von Sachmängeln, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche Kosten, insbesondere sämtlichen Ein- und Ausbaurkosten, zu ersetzen, die dem Auftraggeber zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung entstehen.

- 7.7. Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Sach- oder Rechtsmängeln verjähren innerhalb von 36 Monaten ab Gefahrübergang.
- 7.8. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Sach- und Rechtsmängelhaftung.
- 7.9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, aufrechtzuerhalten und das Bestehen der jeweiligen Versicherungsverhältnisse dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

8. Eigentum an beigestellten Sachen und Fertigungsunterlagen

- 8.1. Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellvorschriften, Werkzeuge, usw. beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Der Auftraggeber erwirbt im Falle der Verarbeitung oder Vermischung das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sachen zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.2. Die dem Auftragnehmer nicht beigestellten, sondern zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung des Auftrags überlassenen Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellvorschriften, Werkzeuge, usw. bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen nicht für andere Zwecke als die Angebotsabgabe oder zur Durchführung des Auftrags verwendet, kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach gesonderter Anforderung oder sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden, in jedem Fall spätestens aber 3 Jahre nach der Bestellung, sind sie dem Auftraggeber zurückzugeben oder nach Absprache zu vernichten.
- 8.3. Der Auftragnehmer darf keine anderen Unternehmen mit den von dem Auftraggeber beauftragten Liefergegenständen beliefern, sofern diese Liefergegenstände auf der Basis von Unterlagen hergestellt wurden, die Entwicklungs-Know-How des Auftraggebers enthalten.

9. Geheimhaltung

- 9.1. Der Auftragnehmer hat die ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellvorschriften, Werkzeuge, Formen und sonstige technische Dokumentationen, unabhängig vom Trägermedium, sowie Kenntnisse und Informationen (nachfolgend zusammenfassend: „Informationen“) ohne Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte weiterzugeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke zu nutzen. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und/oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.
- 9.2. Eine Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht
 - 9.2.1. hinsichtlich Informationen, die zur Zeit der Offenlegung bereits jedermann zugänglich waren oder, nach der Bekanntgabe, jedermann zugänglich wurden;
 - 9.2.2. wenn der Auftragnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde dazu verpflichtet ist, die offen gelegten Informationen mitzuteilen und/oder darüber zu informieren. Er ist dann berechtigt, die Informationen in dem Umfang bekannt zu geben, in dem eine Pflicht zur Offenlegung besteht.
- 9.3. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach dem Ende des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien, solange die vertraulichen Informationen nicht offenkundig sind.

- 9.4. Soweit Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer und/oder weitere Dritte bestimmungsgemäß Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, wird der Auftragnehmer durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen und/oder weitere Maßnahmen sicherstellen, dass die jeweiligen Personen gleichermaßen zur Vertraulichkeit im Sinne dieser Ziffer verpflichtet werden. Entsprechende Maßnahmen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit nachweisen.
- 9.5. Etwaige gesonderte Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben unberührt.

10. Haftung

- 10.1. Der Auftragnehmer hat für die Lieferungen seiner Zulieferer wie für eigene einzustehen.
- 10.2. Wird der Auftraggeber wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Liefergegenstandes aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von der aus dem Fehler resultierenden Produkthaftung freizustellen und freizuhalten.
- 10.3. Für Maßnahmen des Auftraggebers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen) haftet der Auftragnehmer für die dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten), soweit die Maßnahme auf der Mangelhaftigkeit des vom Auftragnehmer gelieferten Liefergegenstandes oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruht.
- 10.4. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Mit einer Beschränkung der gesetzlichen Haftung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber nicht einverstanden.

11. Höhere Gewalt

Ist eine Partei aufgrund von Höherer Gewalt, wie z.B. durch unvorhersehbare Ereignisse wie Krieg, Streik, Aussperrung oder elementare Naturereignisse, verhindert, eine ihr nach diesem Vertrag obliegende Leistung zu erbringen, so ist diese Partei im Umfang der Verhinderung von ihrer Leistungspflicht frei, vorausgesetzt, dass die betreffende Partei unmittelbar die andere Partei von dem Ereignis informiert und alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, den Grund und die Folgen für die Nichtleistung zu beseitigen bzw. zu mildern und mitteilt, unmittelbar die Leistung wieder aufzunehmen, sobald der Grund für die Nichtleistung entfallen ist.

12. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 12.1. Bei Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gerichtsstand Böblingen. Der Auftraggeber ist daneben auch berechtigt, Klage am Sitz des Auftragnehmers zu erheben.
- 12.2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).